

UMWELT

Massnahmenplan Luft des Kanton Aargau 2022

Verabschiedet durch den Regierungsrat am 18. Januar 2023



Herausgeber

Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung für Umwelt Entfelderstrasse 22 5001 Aarau ag.ch

Gestaltung

fischer.d, Grafik-Design 5303 Würenlingen fischerdesign.ch

Text

INFRAS Bettina Schäppi, Anna Ehrler 8045 Zürich Infras.ch

Copyright

© 2022 Kanton Aargau

Version

V2, Stand vom 29. März 2023

6.2 Massnahmen Modul Feuerungen





HF-1: Vermeidung von ungünstigen Betriebszuständen bei Holzfeuerungsanlagen ab 70kW FWL



HF-4: Überwachung von Holzfeuerungsanlagen mit einer Gesamt-FWL ab 3MW



HF-2: Mehrkesselanlagen: Summe der Gesamt-FWL ist ausschlaggebend für Emissionsvorschriften



HF-5: Vorgaben für das Verbrennen von Altholz



HF-3: Anpassung des Feststoff-Grenzwertes für Holzfeuerungsanlagen ab 70 bis 500kW FWL



HF-6: Anpassung des NOx-Grenzwertes für Holzfeuerungen ab 3 bis 10MW FWL



HF-1: Vermeidung von ungünstigen Betriebszuständen bei Holzfeuerungsanlagen ab 70kW FWL

Beschreibung					
Beschreibung	Der Schadstoffausstoss von Holzfeuerur Anfeuerungsphase, im Teillastbetrieb als den Einbau von Impulszählern kann der überprüft werden und ungünstige Betriek Der Impulszähler zeichnet die Ein-/Ausse einfacht dadurch die Überprüfung der Bezustände gilt es zu vermeiden bzw. zu mfach einbauen, ist kostengünstig und lief Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerur daher mit einem Impulszähler auszurüsteregistriert. Zudem werden Grenzwerte für vorgänge pro Jahr definiert. Bei Neuanla	s auch in o Betrieb von Dezuständ Chaltvorgä etriebszus Linimieren ert für der Ingswärme en, der die Ir die max	der Ausbranden Holzfeuer e frühzeitig ange der Feutände. Ungü Ein Impulsi Nollzug wich leistung von EEin- und A imale Anzah	dphase erhörungsanlage erkannt wer uerung auf uinstige Betrizähler lässt chtige Hinwen über 70kW usschaltvorgil von Einsch	oht. Durch n besser den. and ver- ebs- sich ein- eise. sind gänge nalt-
	bestehende Anlagen wird für den Einbau Jahren gewährt.				
	Fazit: A) Holzfeuerungsanlagen ab 70kW Feuerungswärmeleistung (FWL) sind mit einem Impulszähler, der die Ein- und Ausschaltvorgänge registriert, auszurüsten.				
	 B) Holzfeuerungsanlagen mit einer FWL bis 100 kW dürfen maximal 1000 Starts pro Jahr aufweisen. C) Holzfeuerungsanlagen mit einer FWL über 100 kW dürfen maximal 500 Starts pro Jahr aufweisen. 				
	D) Weist eine Anlage zu viele Starts (d.h. 2 Jahre) einreguliert werden die Anlage innerhalb von 5 Jahrer E) Kaskadenanlagen werden Einzelf	. Ist eine E n zu sanie allweise b	Einregulierur ren. eurteilt. Die	ng nicht mög	lich, ist
Ziel und ggf. Synergien	Feuerungswärmeleistung und weisen einen minimalen Glutbett-Betrieb und wenig Anfeuerungsphasen auf. Durch die optimierten Betriebszustände verringern sich die Frachten an CO, Fest stoff, Gerüchen und NOx aus den Holzfeuerungsanlagen. Die wachsende Anzahl an Holzfeuerungsanlagen im Kanton hat gezeigt, dass be				
Kontext / Überschneid- ung mit and. kant. Instru- menten und überge- ordneten Planungen					
Erwartete Wirkung	Durch den Einbau von Impulszählern kör früher erkannt werden. Die Massnahme lage und schafft damit eine wichtige Vora Emissionen frühzeitig erkennen zu könne Beitrag zur Emissionsreduktion.	verbesser aussetzun	t in erster Li g, um Anlag	inie die Date gen mit hohe	engrund- en
	Jährliche Emissionsreduktion	NOx	PM10	PM2.5	
	Reduktionswirkung 2025 in t/a	0.8-3	0.3-1.1	0.3-1.1	

Kosten	Kosten öffentliche Hand: Der Vollzug der Massnahme erfolgt im ordentlichen Vollzug, es entstehen somit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand.
	Kosten Private: Die jährlichen Kosten für den Einbau eines Impulszählers betragen ca. 100 CHF Dies ist eine geringe Investition im Verhältnis zur Gesamtanlage mit Wärmespeicher und Feinstaubabscheider. Die von der Massnahme betroffenen
	Anlagen machen 0.3% aller Feuerungen im Kanton Aargau aus.
Vollzug	,
Zuständigkeit	AfU
Weitere beteiligte Stellen	AfB
Umsetzung	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Vollzugs. Bei Neuanlagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahren mit kantonaler Zustimmung.
Fristen	Bei Neuanlagen sind die Impulszähler ab sofort einzubauen. Bei bestehenden Anlagen wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab Inkrafttreten des MPL gewährt, bis der Impulszähler eingebaut sein muss.
	Falls eine Anlage zu viele Starts aufweist: wird eine Einregulierung innerhalb einer Messperiode (2 Jahre) gefordert, sollte dies nicht möglich sein, ist die Anlage innerhalb von 5 Jahren zu sanieren.
Rechtsgrundlagen	Massnahme nach Art. 12 USG
	Es handelt sich um eine neue Ausrüstungsvorschrift und einen neuen Grenzwert (Art. 12 USG). Es braucht eine kantonale gesetzliche Grundlage damit die Durchsetzung verpflichtend ist. Die rechtliche Grundlage ist im V EG UWR ⁷⁹ zu schaffen.
	Grundsätzlich kann in der Zwischenzeit (bis die Anpassung im V EG UWR vorliegt) gestützt auf den RRB MPL und Art. 12 USG (Emissionsbegrenzungen) im Baubewilligungsverfahren mit kantonaler Zustimmung (§ 31 EG UWR ⁸⁰), d.h. bei neuen Anlagen, eine entsprechende Auflage gemacht werden.
erläuternde Dokumente, verfügbare Daten	Einfache Kontrolle der Dimensionierung der Holzfeuerung auf Schwachlast- betrieb (Cercl'Air Empfehlung Nr. 31 p, März 2021)
G	Bei Holzenergie Schweiz und bei Verenum AG sind aktuell Merkblätter in Bearbeitung im Zusammenhang mit Kaskadenanlagen:
	- Langzeitmessung bei Kaskadenanlagen mit Holzkesseln (Verenum/CerclAir), Projektbeginn 21/22, Projektabschluss Sommer 2022 .
	Emissionsverhalten moderner Holz-Pelletkessel in typischen Betriebs- zuständen- Felduntersuchung an Kleinanlagen (Schlussbericht, Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Juli 2011)
	 Luftreinhalteplan 2016 der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Mass- nahme E7, Emissionsminderung bei Holzfeuerungen grösser 70kW)
Erfolgskontrolle	
Indikator	 Anzahl Neuanlagen bzw. Anzahl nachgerüsteter Anlagen mit Impulszähler. Prozentzahl der Anlagen mit Impulszähler (nach Leistungsbereich). Anzahl sanierte Anlagen aufgrund zu vieler Starts
	 Langzeitmessungen bei einzelnen Anlagen (insbesondere bei Geruchs-Klage- fälle)

⁷⁹ V EG UWR: Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer, SAR 781.211

⁸⁰ EG UWR: Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR), SAR 781.200



HF-2: Mehrkesselanlagen: Summe der Gesamt Feuerungswärmeleistung (FWL) ist ausschlaggebend für Emissionsvorschriften

Beschreibung	Aufgrund dieser Mesenehme werden Mehrkesselenlagen (Anlage hestaht aus
Beschreibung	Aufgrund dieser Massnahme werden Mehrkesselanlagen (Anlage besteht aus mehreren Einzelfeuerungen) unter bestimmten Voraussetzungen als eine betriebliche Einheit betrachtet. Da die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Emissionsbegrenzungen (Feststoffe, Kohlenmonoxid, Stickoxide, Gesamt-C oder Ammoniak) nach Leistungsklassen definiert, kann es sein, dass durch die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen, die betriebliche Einheit in eine höhere Leistungs klasse fällt und dadurch strengere Emissionsbegrenzungen gelten. Sofern die Einzelfeuerungen jeweils unter 70 kW FWL (Feuerungswärmeleistung) liegen und anschliessend als betriebliche Einheit die gesamt FWL über 70 kW liegt resultiert für diese Anlagen zusätzlich ein höheres Kontrollintervall (Kontrolle alle 2 statt alle 4 Jahre), analog den "Einzel"-Holzfeuerungen mit FWL über 70kW. Diese Massnahme gilt ab sofort für bestehende und neue Anlagen.
	Die Massnahme definiert, unter welchen Umständen diese Mehrkessel-Anlagen als eine betriebliche Einheit betrachtet werden und demzufolge die Emissionsgrenzwerte oder der Emissions-Kontrollrhythmus bezogen auf die Gesamtleistung der betrieblichen Einheit einzuhalten sind.
	 Fazit: Gestützt auf Anhang 3 Ziffer 3 LRV werden Holzfeuerungsanlagen mit mehreren Einzelfeuerungen als betriebliche Einheit angesehen, wenn deren Abgase in denselben Kamin münden oder wenn sie in der Regel gleichzeitig betrieben werden können
	 In beiden Fällen gelten die Emissionsgrenzwerte und die Kontrollintervalle für die Feuerungswärmeleistung (FWL) pro betriebliche Einheit und nicht pro Kessel bzw. nicht pro Einzelfeuerung.
Ziel und ggf. Synergien	Bessere Kontrolle und bessere Einhaltung der Vorschriften der LRV bei Mehrkesselanlagen.
Kontext / Überschneid- ung mit and. kant. Instru- menten und überge- ordneten Planungen	Cercl'Air Empfehlung Nr. 31p ⁸¹ : Hier wird die Mehrkesselthematik bereits für die Speichergrösse angewendet.
Erwartete Wirkung	Durch diese Massnahme kann es sein, dass Mehrkesselanlagen mit Einzelfeuerungen von jeweils unter 70 kW FWL neu als betriebliche Einheit mit einer FWL > 70 kW eingestuft werden. Damit fallen sie neu in die Zuständigkeit des Kantons (§30 EG UWR ⁸²) und unterliegen einer periodischen Messpflicht von jeweils 2 Jahren. Für CO führt die Massnahme zudem zu einer Grenzwertverschärfung. Die verbesserte Kontrolle ermöglicht es, Anlagen mit hohen Emissionen frühzeitig zu erkennen. Für NOx und PM10/2.5 hat die Massnahme zwar keine direkte Reduktionswirkung, leistet aber durch die verbesserte Kontrolle der Anlagen einen wichtigen indirekten Beitrag zur Emissionsreduktion. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft vermehrt Mehrkesselanlagen eingesetzt werden. Die erwartete

⁸¹ https://cerclair.ch/empfehlungen

⁸² EG UWR: Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR), SAR 781.200

	nahme aufgrund der steigenden An	zahl Anlagen	jedoch immer	wichtiger.	
	Jährliche Emissionsreduktion	NOx	PM10	PM2.5	
	Reduktionswirkung 2025 in t/a	0.01-0.02	0.005-0.01	0.005-0.01	
Kosten	Kosten öffentliche Hand: Der Vollzu zug, es entstehen somit keine zusät Die Kontrolle von Einzelfeuerungen in betrieblichen Einheiten über 70kV ein geringfügiger Mehraufwand im V Kosten Private: Die jährlichen Koste 400 – 600 Fr pro Anlage und sind	tzlichen Kosto mit Feuerung V FWL erfolg /ollzug. en für die peri	en für die öffer gswärmeleistu t neu durch de iodische Mess	ntliche Hand. ngen (FWL) < 70 en Kanton, dies is	
Vollzug					
Zuständigkeit	AfU				
Weitere beteiligte Stellen	AfB Gemeinden: Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, dass der Kanton für den Vollzug zuständig ist, sofern die Summe der Feuerungswärmeleistung der betrieblichen Einheit grösser als 70 kW ist. Bei einer Summe der Feuerungswärme leistung von weniger als 70 kW ist die Gemeinde die Vollzugsbehörde (§30 Abs. 3 Bst. b EG UWR).				
Umsetzung	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen om Rahmen des Baubewilligungsver		-	-	
Fristen	Die Massnahme wird umgehend um	ngesetzt.			
Rechtsgrundlagen	Es handelt sich um eine Präzisierung/Auslegung von Anhang 3 Ziffer 3 LRV (oder auch Anhang 1 Ziffer 32 LRV) dafür braucht es keine zusätzliche gesetzliche Grundlage, dies ist «normale Vollzugsarbeit».				
erläuternde Dokumente, verfügbare Daten	 Cercl'Air Empfehlung Nr. 31p VDI Richtlinie 3953 (aktuell in A Mitte 2023) 	\usarbeitung	; Fertigstellung	yvoraussichtlich	
Erfolgskontrolle					
Indikator	 Anzahl Anlagen (Baugesuche) Anlagen) Anzahl zusätzliche periodische 			•	

LRV).



HF-3: Anpassung des Feststoff-Grenzwertes für Holzfeuerungen ab 70 bis 500 kW FWL

Beschreibung					
Beschreibung	Für Holzfeuerungen mit einer Feuer verschärfter Grenzwert für Feinstaul 50 mg/m³). Der verschärfte Grenzweit de Anlagen, gilt der verschärfte Grewert der Luftreinhalte-Verordnung (Langerungspflichtig werden.	bemissid ert gilt fü nzwert n	onen einge r Neuanlaç ur, wenn s	führt (20 m gen ab sofe sie den bes	ng/m³ anstelle von ort. Für bestehen- stehenden Grenz-
	Der Feststoff-Ausstoss einer Holzfe Leistungsbereich der Feuerung, mit Geringere Feststoff-Emissionen kön Wegen erreicht werden. Mit technisc qualität verbessern, modernere Feu abscheidepflicht oder eine Wärmesp Alternativ lassen sich auch die Gren	technisonen gruchen Mit erungsa beicherp	chen Mittel ndsätzlich teln beispi nlagen kor flicht einfül	n tief geha auf unterso elsweise ka nstruieren, hren.	lten werden. chiedlichen ann man die Holz- eine Feinstaub-
	wie diese erreicht werden sollen, da welches technische Mittel er einsetz Beide Varianten führen zum selben Durchführung und Kontrolle teils sta	mit bleib en will. Ziel, diff	ot es dem <i>F</i> erieren jed	Anlagebesi	tzer überlassen
	 Neue Holzfeuerungsanlagen m 500 kW, die mit Holzbrennstoffe betrieben werden, müssen den 13%-O₂, einhalten. Solange bestehende Anlagen of (bez. auf 13%-O₂) einhalten, m Überschreiten bestehende Anlagstoffe (bez. auf 13%-O₂) sind si wert von 20mg/m³ Feststoffe zu 	en nach Grenzw Ien LRV üssen si agen der e, auf de	Anhang 5 rert von 20 -Grenzwer e nicht sar n LRV-Grei en für neue	Ziffer 31 A mg/m³ Fes t von 50 m niert werde nzwert von	bs. 1 LRV ststoffe, bez. auf g/m³ Feststoffe n. s 50mg/m³ Fest-
Ziel und ggf. Synergien	Feinstaubemissionen werden durch anstelle von 50 mg/m³ reduziert. Die 70-500kW FWL einhaltbar.	den stre	engeren Gr		
Kontext / Überschneid- ung mit and. kant. Instru- menten und überge- ordneten Planungen	Für Feinstaub aus Holzfeuerungen von 95% erzielt. E wertes für neue Holzfeuerungsanlag schon mit dem Stand der Technik. Siehe Erläuternder Bericht zur Ände der Feuerungsanlagen, Maschinen der Immissionsgrenzwerte (BAFU, 2 ermöglicht es bereits mit Umsetzung Emissionen von Holzfeuerungsanlagen)	ine Vers gen (70 l erung de und Ger 2018, Pu gsdatum	chärfung d kW-500kW r Luftreinha äte, weiter nkt 1.1). D des Mass	les bestehe) rechtferti alte-Verord er stationä er technolo	enden LRV-Grenz gt sich deshalb Inung im Bereich rer Anlagen und ogische Fortschritt
Erwartete Wirkung	Durch den Einbau eines Elektroabse gehalten werden. Dadurch reduziere	cheiders	kann der v		
	Jährliche Emissionsreduktion	NOx	PM10	PM2.5	
	Reduktionswirkung 2025 in t/a	-	1.6-2.1	1.6-2.0	

Kosten	Kosten öffentliche Hand: Der Vollzug der Massnahme erfolgt im ordentlichen Vollzug, es entstehen somit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand.
	Kosten Private: Da der neue Grenzwert ohne Elektroabscheider kaum eingehalten werden kann, ist mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen. Die Kosten eines Filters/Elektroabscheiders sind grundsätzlich leistungsabhängig. Bei einer 1-MW-Holzfeuerungsanlage ohne Feinstaubabscheider sind die Anlagekosten mit Gewebefilter rund 15 % höher und mit einem Elektrofilter rund 22 % höher. Bei einer 200 kW-Holzfeuerungsanlage sind die Kosten mit Gewebefilter rund 24 % höher und mit einem Elektrofilter rund 34 % höher. Die jährlichen Kosten betragen zwischen 1'500 bis 10'000 CHF Zudem machen die von der Massnahme
	betroffenen Anlagen nur rund 0.2% aller Feuerungen im Kanton aus.
Vollzug	
Zuständigkeit	AfU
Weitere beteiligte Stellen	AfB
Umsetzung	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Vollzugs. Bei neuen Anlagen, im Rahmen des Baubewilligungsverfahren mit kantonaler Zustimmung. Bei bestehenden Anlagen im Rahmen des Sanierungsverfahren.
Fristen	Bei neuen Anlagen gilt der neue Feststoff-Grenzwerte von 20mg/m³ ab sofort. Bei bestehenden Anlagen, die infolge nicht Einhaltens des LRV Grenzwertes von 50 mg/m³ sanierungspflichtig werden, gilt anschliessend der neue Grenzwert von 20 mg/m³. Bestehende Anlagen die den LRV-Grenzwert von 50 mg/m³ einhalten, müssen nicht saniert werden.
Rechtsgrundlagen	Massnahme nach Art. 12 USG
	Es handelt sich um eine Verschärfung des bestehenden LRV-Grenzwertes (Art. 12 USG). Es braucht eine kantonale gesetzliche Grundlage damit die Durchsetzung verpflichtend ist. Die rechtliche Grundlage ist im V EG UWR zu schaffen. Grundsätzlich kann in der Zwischenzeit (bis die Anpassung im V EG UWR vorliegt) gestützt auf den RRB MPL und Art. 12 USG (Emissionsbegrenzungen) im Baubewilligungsverfahren mit kantonaler Zustimmung (§ 31 EG UWR), d.h. bei neuen Anlagen, eine entsprechende Auflage gemacht werden.
erläuternde Dokumente, verfügbare Daten	Erläuternder Bericht zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich der Feuerungsanlagen, Maschinen und Geräte, weiterer stationärer Anlagen und der
Erfolgskontrolle	Immissionsgrenzwerte (BAFU, 2018, Punkt 1.1).
Indikator	 Anzahl sanierte Anlagen aufgrund der Grenzwertverschärfung. Anzahl neue Anlagen (70-500kW)
	Alizani neue Aniagen (70-000kw)



HF-4: Überwachung von Holzfeuerungsanlagen mit einer Gesamt-FWL ab 3 MW

Beschreibung					
Beschreibung	Neue Holzfeuerungen mit einer Feu kontinuierlichen Emissionsmessung Ein- und Ausschalten sowie bei eine Schadstoffausstoss einer Holzfeuer Anlagen, massiv ansteigen. Mit eine Anlagen mit erhöhten Emissionen frustände können dadurch schneller sofort für Neuanlagen.	zu über em Ausfa ungsanla er kontinu ühzeitig	wachen. B all der Rein age, insbes uierlichen Ü erkannt un	ei Teillastb igungsanla sondere be Überwachu id ungünst	etrieb, häufigem age kann der ii grossen ing werden ige Betriebs-
Ziel und ggf. Synergien	 Fazit: Neue Holzfeuerungsanlagen mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) ab 3 MW werden als Anlagen mit erheblichen Emissionen bezeichnet und sind daher mit einer kontinuierlichen Emissionsmessung bzw. einer alternativen Einrichtung zu überwachen (Art. 13 Abs. 4 LRV). Die kontinuierliche Emissionsmessung umfasst die Schadstoffe CO und NO_x. Je nach Anlagentyp und Brennstoff werden zusätzliche Parameter wie beispielsweise Ammoniak erfasst. Feststoffe werden mittels kontinuierlicher Emissionsmessung oder alternativ mit einer anderen, geeigneten Einrichtung überwacht. Die Anlagenbesitzer sind verpflichtet einen Jahresbericht über die kontinuierliche Überwachung zu erstellen und der Behörde einzureichen (Art. 15 LRV). Es soll vermieden werden, dass grosse Anlagen über einen längeren Zeitpunkt unbemerkt in einem nicht konformen Betrieb gefahren werden können. Durch die kontinuierliche Überwachung bei grossen Anlagen können diese besser überwacht werden und bei Grenzwert-Überschreitungen kann schneller reagiert werden, was eine Verbesserung der Luftbelastung zur Folge hat. 				
Kontext / Überschneid- ung mit and. kant. Instru- menten und überge- ordneten Planungen	-				
Erwartete Wirkung	Die Anzahl neuer Holzfeuerungen n 3 MW zeigt eine steigende Tendenz hoch eingeschätzt.		_		- '
	Jährliche Emissionsreduktion	NOx	PM10	PM2.5	
	Reduktionswirkung 2025 in t/a	4.5-9	0.9-1.7	0.8-1.7	
Kosten	Kosten öffentliche Hand: Der Vollzu zug, es entstehen somit keine zusät Die Kontrolle und Beurteilung solche Aufwand pro Anlage, jedoch gibt es so dass der Mehraufwand aktuell ge Kosten Private: Die Investitionen de rechnet auf jährliche Kosten rund 20 Betriebskosten der kontinuierlichen CHF pro Jahr. Die Zahl der betroffe	izlichen I er Anlag aktuell i ering/ver er automa 000 bis Überwad	Kosten für en erforder m Kanton i nachlässig atischen M 4000 CH chung betra	die öffentlich en einen grandrucken bar ist. esssystem F pro Jahr agen ca. 8	che Hand. össeren Vollzugs- solcher Anlagen, e betragen umge- Die 0000 bis 10'000

Vollzug	
Zuständigkeit	AfU
Weitere beteiligte Stellen	AfB
Umsetzung	Im ordentlichen Vollzug wird im Rahmen der Stellungnahmen zum
	Baubewilligungsverfahren mit kantonaler Zustimmung die kontinuierliche
	Überwachung bei Anlagen ab 3 MW verlangt.
Fristen	Die Massnahme gilt grundsätzlich für neue Anlagen, kann aber auch auf
	bestehende Anlagen angewendet werden.
Rechtsgrundlagen	Es handelt sich um eine Präzisierung/Auslegung von Art. 13 Abs. 4 LRV, bzw. um
	eine Definition welche Anlagen erhebliche Emissionen aufweisen, dafür braucht es
	keine zusätzliche gesetzliche Grundlage, dies ist «normale Vollzugsarbeit».
erläuternde Dokumente,	Emissionsüberwachung Wärmeverbund (24.6.20) Verenum
verfügbare Daten	SFIH Holzfeuerungen Schweiz / Merkblatt 11/1 / Punkt 4.4
	Emissionsmessung bei stationären Anlagen BAFU, 2013
Erfolgskontrolle	
Indikator	Anzahl neue Anlagen (ab 3 MW FWL) pro Jahr.
	Auswertung der Jahresberichte dieser Anlagen.



HF-5: Vorgaben für das Verbrennen von Altholz

Beschreibung						
Beschreibung	Für Holzfeuerungsanlagen mit einer Feu 10 MW, in denen Altholz verbrannt wird, schärft, bzw. den Anlagen mit einer Feue gleichgestellt. Aktuell gibt es nur sehr we schärfung der Emissionsgrenzwerte stell feuerungen mit hohen Emissionen in Bet Nutzung von Altholz in kleineren Anlager gelten die neuen Grenzwerte ab sofort, f Emissionen wird eine Sanierungsfrist von	werden derungswärenige solct sicher, ctrieb genom wird dac ür besteh	ie Emission rmeleistur her Anlag dass keine dass keine dass keine dass keile dass keine dass keine	onsgrenzweng von grös en im Kante e neuen Altl erden. Die in miert. Bei Nagen mit zu	erte ver- ser 10 MW on. Die Ver- nolz- neffektive Neuanlagen	
	Aktuell darf Altholz nur in Holzfeuerungsanlagen und Kehrichtverbrennungsanlager mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) ab 350 kW verbrannt werden (Anhang 2 Ziffer 72 LRV). Um Schadstoffemissionen aus solchen Anlagen möglichst gering zu halten, erfolgt eine Grenzwertanpassung für Anlagen im Leistungsbereich 350kW bis 10 MW FWL.					
	Fazit:					
	Für Anlagen bis 10 MW FWL, in der dieselben Emissionsgrenzwerte wie FWL (d.h. CO: 150 mg/m³, NO _x : 150 Emissionsgrenzwerte beziehen sich 11 %.) Für bestehende Anlagen, die diese	für entsp) mg/m³, f i auf einer Grenzwer	rechende eststoffe Sauersto te nicht e	Anlagen al : 10 mg/m³, offgehalt im inhalten, gi	o 10 MW , die , Abgas von	
	 Sanierungsfrist von 10 Jahren ab Inkrafttreten des MPL. Altholz bezieht sich auf Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a LRV. 					
	 Die Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Emissionsmessung bzw. einer alternativen Einrichtung zu überwachen (Art. 13 Abs. 4 LRV). 					
	 Die kontinuierliche Emissionsmessu Feststoffe werden mittels kontinuier mit einer anderen, geeigneten Einric Die Anlagenbesitzer sind verpflichte liche Überwachung zu erstellen und 	ing umfas licher Emi chtung üb et einen Ja	st die Schissionsme erwacht. ahresberic	nadstoffe Cossung oder	r alternativ kontinuier-	
Ziel ggf. Synergien	Die ineffektive Nutzung von kleineren Alt					
Kontext / Überschneid- ung mit and. kant. Instru- menten und überge- ordneten Planungen	einer besseren Luftqualität beiträgt. Die Massnahme hat keinen negativen Ei Für die im Kanton anfallende Menge an i möglichkeiten.					
Erwartete Wirkung	Durch die Verschärfung der Emissionsgrenzwerte kann in erster Linie garantiert werden, dass neue Anlagen keine hohen Emissionen verursachen werden.					
			1	1		
	Jährliche Emissionsreduktion	NOx	PM10	PM2.5		
	Reduktionswirkung 2025 in t/a	0.2	0.1	0.1		

Kosten	Kosten öffentliche Hand: Der Vollzug der Massnahme erfolgt im ordentlichen Vollzug, es entstehen somit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand.
	Zug, es entstenen somit keine zusätzlichen Kosten für die offentliche Händ.
	Kosten Private: Durch die Massnahme wird der Zubau von kleinen Altholz-
	feuerungen vermieden. Da praktisch nur Neuanlagen betroffen sind, ist von sehr
	geringen Mehrkosten auszugehen.
Vollzug	
Zuständigkeit	AfU
Weitere beteiligte Stellen	AfB
Umsetzung	Die Umsetzung der Massnahme erfolgt bei neuen Anlagen im ordentlichen Vollzug
-	im Rahmen des Baubewilligungsverfahren mit kantonaler Zustimmung.
	Sanierung von bestehenden Anlagen: Die Umsetzt erfolgt nach der Anpassung der
	V EG UWR
Fristen	Neuanlagen ab sofort
	Bestehende Anlagen: Sanierungsfristen von 10 Jahren
Rechtsgrundlagen	Massnahme nach Art. 12 USG
	Es handelt sich um eine Verschärfung der bestehenden LRV-Grenzwerte (Art. 12
	USG). Es braucht eine kantonale gesetzliche Grundlage damit die Durchsetzung
	verpflichtend ist. Die rechtliche Grundlage ist im V EG UWR zu schaffen.
	Grundsätzlich kann in der Zwischenzeit (bis die Anpassung im V EG UWR vorliegt)
	gestützt auf den RRB MPL und Art. 12 USG (Emissionsbegrenzungen) im
	Baubewilligungsverfahren mit kantonaler Zustimmung (§ 31 EG UWR), d.h. bei
	neuen Anlagen, eine entsprechende Auflage gemacht werden.
erläuternde Dokumente,	Bericht zu Altholzverbrennung (Annahme von Altholz bei Holzfeuerungsanlagen),
verfügbare Daten	Unterstützung durch Bund BAFU und BFE (2020):
	https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/abfall/fachinfo-
Erfolgskontrollo	daten/handbuch-altholz.pdf.download.pdf/handbuch-altholz.pdf (20.5.2022)
Erfolgskontrolle	Appel Neugalagan und Appell conjette Aplagan, couje die Augustus des
Indikator	Anzahl Neuanlagen und Anzahl sanierte Anlagen, sowie die Auswertung der
	Jahresberichte dieser Anlagen.

menten und übergeordneten Planungen



HF-6: Anpassung des NOx-Grenzwertes für Holzfeuerungen ab 3 bis 10 MW FWL

Beschreibung	
Beschreibung	Für Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 3 bis 10 MW wird der Emissionsgrenzwert für Stickoxide (NO _x) verschärft. Neu gilt für diese Anlagen bei einer Betriebslast ab 50%, unabhängig vom Massenstrom, ein NO _x -Grenzwert von 150mg/m³. Bei einer Betriebslast unter 50% gilt neu ein NOx-Grenzwert von 250mg/m³, ebenfalls unabhängig vom Massenstrom. Neue Anlagen müssen die neuen Grenzwerte ab sofort einhalten, für bestehende Anlagen mit zu hohen NO _x -Emissionen gilt eine Sanierungsfrist von 5 Jahren
	Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 10MW müssen gemäss LRV einen Stickoxid Konzentrationsgrenzwert von 150mg/m³ einhalten. Alle übrigen Holzfeuerungsanlagen müssen den Konzentrationsgrenzwert von 250mg/m³ erst einhalten, wenn sie einen Massenstrom von 2.5 kg NOx pro Stunde überschreiten. Die Massnahme definiert für welche Leistungsklassen (Feuerungswärmeleistung) der Holzfeuerungen neu ein NOx-Konzentrationsgrenzwert von 150 bzw. 250 mg/m³ unabhängig vom Massenstrom einzuhalten ist.
	Verminderte NOx-Emissionen können mit Entstickungsanlagen (SNCR ⁸³) erreicht werden. Dabei können erhöhte Ammoniakemissionen entstehen, wenn die Betriebsbedingungen (z.B. Temperatur, Verweilzeit) für den Prozess nicht optimal sind. Bei einer Betriebslast der Holzfeuerungen von grösser oder gleich 50%, sind die Betriebsbedingungen bezüglich SNCR-Prozess gegeben und rechtfertigen einen tieferen NOx-Grenzwert als bei Betriebslasten von weniger als 50%.
	Fazit: Für Holzfeuerungen mit FWL ab 3MW bis 10 MW ist bei einer Betriebslast ab 50%, unabhängig vom Massenstrom, der NOx-Emissionsgrenzwert von 150mg/m³ einzuhalten, bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%. Unter 50% Betriebslast ist der NOx-Emissionsgrenzwert, ebenfalls unabhängig vom Massenstrom, von 250 mg/m³ einzuhalten, bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%. Für Neuanlagen gilt der verschärfte Grenzwert ab sofort. Für bestehende Anlagen gilt der verschärfte Grenzwert mit einer Sanierungsfrist von 5 Jahren.
Ziel und ggf. Synergien	Die NOx-Emissionen werden, basierend auf dem Stand der Technik, verringern (aktuell gibt es 4-6 Anlagen im Kanton im Leistungsbereich von 3-10 MW FWL).
Kontext / Überschneid- ung mit and. kant. Instru-	-

⁸³ SNCR: Die selektive nichtkatalytische Reduktion ist ein Verfahren zur Rauchgasentstickung (Denitrifikations-Verfahren, DeNOx-Verfahren). Durch Thermolyse wird Ammoniak oder Harnstoff mit den gasförmigen Stickoxiden (NOx) zu Wasserdampf und Stickstoff umgesetzt.

Erwartete Wirkung	Da neue Anlagen den NOx-Konzentrationsgrenzwert unabhängig vom Massenstrom einhalten müssen, werden potentiell weniger NOx-Emissionen aus neuer Anlagen erwartet. Durch die Grenzwertanpassung werden bestehende Anlagen mit hohen NOx-Konzentrationswerten sanierungspflichtig und müssen ihre Emissionen innerhalder Sanierungsfrist reduzieren.						
	Jährliche Emissionsreduktion	NOx	PM10	PM2.5			
	Reduktionswirkung 2025 in t/a	0.8-1.7	-	-			
Kosten	zug, es entstehen somit keine zusätzlich	Kosten öffentliche Hand: Der Vollzug der Massnahme erfolgt im ordentlichen Vollzug, es entstehen somit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand. Kosten Private: Die Kosten für die Privaten sind sehr gering, da die betroffenen					
Vollzug	Anagem numuu 0.003 % anem euerung	en iin Nani	on Aaryac	ausmacm	511.		
Zuständigkeit	AfU						
Weitere beteiligte Stellen	AfB						
Umsetzung	Die Umsetzung der Massnahme erfolgt bei neuen Anlagen im ordentlichen Vollzug im Rahmen des Baubewilligungsverfahren mit kantonaler Zustimmung. Sanierung von bestehenden Anlagen: Anpassung V EG UWR						
Fristen	Neuanlagen ab sofort Bestehende Anlagen: Sanierungsfristen von 5 Jahren						
Rechtsgrundlagen	Massnahme nach Art. 12 USG						
	Es handelt sich um eine Verschärfung des bestehenden LRV-Grenzwertes (Art. 12 USG). Es braucht eine kantonale gesetzliche Grundlage damit die Durchsetzung verpflichtend ist. Die rechtliche Grundlage ist im V EG UWR zu schaffen. Grundsätzlich kann in der Zwischenzeit (bis die Anpassung im V EG UWR vorliegt) gestützt auf den RRB MPL und Art. 12 USG (Emissionsbegrenzungen) im Baubewilligungsverfahren mit kantonaler Zustimmung (§ 31 EG UWR), d.h. bei neuen Anlagen, eine entsprechende Auflage gemacht werden.						
erläuternde Dokumente,							
verfügbare Daten							
Erfolgskontrolle							
Indikator	 Anzahl Neuanlagen bzw. sanierte Anlagen Auswertung der Jahresberichte der Neuanlagen (gem. HF-4) Auswertung der periodischen Emissionsmessungen bei sanierten Anlagen. 						